

Anlage zur notariellen Urkunde vom UR-Nr. /2017
des Notars Benjamin Schäfer beim Notariat Kehl

Gesellschaftsvertrag

der

GmbH

mit Sitz in

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

GmbH

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist:

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist

- (2) Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen treffen und ist zu allen Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit dem Tag ihrer Eintragung und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ausnahmsweise umfasst das erste Geschäftsjahr die Zeit ab Eintragung bis zum 31.12.2017.

- (3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss eine Änderung des Geschäftsjahrs beschlossen werden, so dass die Eröffnungsbilanz und der Jahresabschluss für das beschlossene Rumpfgeschäftsjahr zusammenfallen.

§ 4

Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.000,00

(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

- (2) Auf das Stammkapital übernimmt die Alleingeschafterin Frau
geboren am _____ wohnhaft
25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend)
Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00, auf die sie pro
Geschäftsanteil einen Betrag in Höhe von EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), d.h. einen
Betrag von insgesamt EUR 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) leistet.
Die Geschäftsanteile haben die Nummern 1 bis 25.000.
- (3) Die Stammeinlage ist sofort in halber Höhe in Geld zu erbringen. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Einforderung der übrigen Geldeinlage.
- (4) Gemäß § 40 Abs. 1 GmbH haben die Geschäftsführer unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen. Damit die Geschäftsführer dieser gesetzlichen Pflicht nachkommen können, sind die Gesellschafter verpflichtet, Änderungen der vorgenannten Art den Geschäftsführern unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis der Erbfolge gilt § 35 Grundbuchordnung entsprechend.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch einen Gesellschafterbeschluss bestellt oder abberufen werden. Durch Gesellschafterbeschluss kann bestimmt werden, dass die Abberufung eines Geschäftsführers nur aus wichtigem Grund zulässig ist.
- (2) Bei Abschluss, Beendigung und Änderung der Geschäftsführerverträge wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten, die nach Beschluss durch den Vorsitzenden die Erklärungen zu den Geschäftsführerverträgen abgibt und unterzeichnet.
- (3) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrags und einer eventuellen Geschäftsordnung zu führen. Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Maßnahmen dürfen sie nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vornehmen. Die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Maßnahmen können durch Gesellschafterbeschluss näher bestimmt werden. Hierzu gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Bestellung von Prokuristen durch die Geschäftsführung;
 - b) Erstellung der Tagesordnung sowie Beschlussvorlagen für die Gesellschafterversammlung;
 - c) Erstellung der Jahresplanung (Investitionsplan) sowie des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft;

- d) die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben oder Betriebsstätten sowie die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen;
- e) der Erwerb anderer Unternehmen sowie der Erwerb, die Veräußerung, Belastung, Änderung oder Kündigung von - auch stillen - Beteiligungen einschließlich Geschäftsanteilen der Gesellschaft;
- f) der Abschluss von Leasingverträgen über Immobilien;
- g) der Abschluss von gewerblichen Mietverträgen;
- h) Beauftragung von Beratern für die rechtliche und steuerliche Beratung der Gesellschaft;
- i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- j) jegliche Art von Investitionen und/oder Vornahme von Verwaltungs- und Sachausgaben sowie der Erwerb, die Veräußerung und Belastung jeder Art von Gegenständen des Aktivvermögens;
- k) Aufnahme von Darlehen, Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen;
- l) Bestellung von Hypotheken oder Pfandrechten;
- m) Gewährung von Darlehen durch die Gesellschaft;
- n) Beteiligung an einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder sonstiger Gesellschaftsformen oder Vereinigungen.

§ 7

Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.

- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie generelle Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Dies gilt auch im Liquidationsfall für die Liquidatoren.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von einem Geschäftsführer einberufen. Sie wird mindestens einmal jährlich in den ersten sechs (6) Monaten des Geschäftsjahres (ordentliche Gesellschafterversammlung), im Übrigen außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen finden in oder bei Kehl oder in einem anderen durch die Geschäftsführung zu bestimmenden Ort statt.
- (3) Die Gesellschafter haben ihre Anschriften bei der Gesellschaft zu hinterlegen. Die Einladungen zur Gesellschafterversammlung erfolgen durch eingeschriebenen Brief mindestens zehn (10) Tage vor der Gesellschafterversammlung an die zuletzt angegebene Anschrift. Die Absendung des Einberufungsschreibens an diese Anschrift ist auch dann rechtswirksam, wenn der Gesellschafter eine Veränderung des Wohnsitzes nicht mitgeteilt hat. Ein Gesellschafter, der in einer Versammlung erschienen ist, kann sich nicht auf Mängel der Einladung berufen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird von einem Geschäftsführer geleitet.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, insbesondere:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;

- b) Erhöhung des Stammkapitals;
- c) Ausweitung der Geschäftstätigkeit;
- d) Aufnahme neuer Gesellschafter;
- e) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Bilanzgewinns;
- f) Auslösung der Gesellschaft.

§ 10

Beschlussfassung der Gesellschafter

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abstimmung einverstanden erklären.
- (2) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Jeder EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (4) Befinden sich alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft, so hat der Gesellschafter unverzüglich nach Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben.
- (5) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden. Die Vereinigung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses und der Zustimmung des Inhabers der Geschäftsanteile, die vereinigt werden.

§ 11

Jahresabschluss, Verwendung des Ergebnisses

- (1) Die Geschäftsführer haben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einen Jahresabschluss (ggf. mit Lagebericht) aufzustellen und diesen, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Über die Feststellung des (geprüften) Jahresabschlusses entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss.

- (2) Der in dem Jahresabschluss (ggf. mit Lagebericht) ausgewiesene Jahresüberschuss, gegebenenfalls erhöht um einen Gewinnvortrag oder gemindert um einen Verlustvortrag, wird, wenn die Gesellschafter nichts anderes beschließen, auf neue Rechnung vorgetragen. Der Verwendungsbeschluss kann auch die Einstellung des Gewinns oder Teilen hiervon in die Gewinnrücklage zum Inhalt haben.

§ 12

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13

Gründungsaufwand

Die im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten bei Anwalt, Notar und Registergericht einschließlich Veröffentlichungskosten im Gesamtbetrag bis EUR 2.500,00 trägt die Gesellschaft.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Auf das Gesellschaftsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

- (2) Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

- (4) Auf das Gesellschaftsverhältnis finden ergänzend die Vorschriften des GmbH-Gesetzes Anwendung.